

# RS OGH 1967/5/23 4Ob325/67, 4Ob338/69, 4Ob346/69, 4Ob357/72, 4Ob301/77, 4Ob335/79, 4Ob407/79, 4Ob311

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.05.1967

## Norm

UWG §2 D9

## Rechtssatz

Die angepriesenen Waren müssen - von zufälligen Lieferschwierigkeiten im Einzelfall abgesehen - auch tatsächlich vorhanden und sofort zu haben sein.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 325/67  
Entscheidungstext OGH 23.05.1967 4 Ob 325/67  
Veröff: ÖBI 1967,135
- 4 Ob 338/69  
Entscheidungstext OGH 09.09.1969 4 Ob 338/69  
Ähnlich; Beisatz: Ein Kaufmann muß auch als lieferbereit bezeichnet werden, wenn er die von ihm angebotenen Waren nicht im Geschäftsraum selbst, sondern in einem Magazin oder auf einem Lagerplatz oder in einer Filiale gelagert hat. (T1) Veröff: ÖBI 1970,25
- 4 Ob 346/69  
Entscheidungstext OGH 14.10.1969 4 Ob 346/69  
Veröff: ÖBI 1970,77
- 4 Ob 357/72  
Entscheidungstext OGH 09.01.1973 4 Ob 357/72  
Beis wie T1; Veröff: ÖBI 1973,104
- 4 Ob 301/77  
Entscheidungstext OGH 22.02.1977 4 Ob 301/77  
Veröff: ÖBI 1977,69
- 4 Ob 335/79  
Entscheidungstext OGH 10.04.1979 4 Ob 335/79  
Beisatz: Teppichböden (T2) Veröff: ÖBI 1979,129
- 4 Ob 407/79

Entscheidungstext OGH 15.01.1980 4 Ob 407/79

Veröff: SZ 53/3 = ÖBI 1980,43

- 4 Ob 311/80

Entscheidungstext OGH 04.03.1980 4 Ob 311/80

Beisatz: Wird mit dem Verkauf der Ware schon vor dem Erscheinen des Inserates begonnen, so wird riskiert, daß dieser Artikel am Erscheinungstag bereits ausverkauft ist. (T3) Veröff: ÖBI 1980,126

- 4 Ob 420/79

Entscheidungstext OGH 25.03.1980 4 Ob 420/79

Auch; Beis wie T1

- 4 Ob 337/83

Entscheidungstext OGH 10.05.1983 4 Ob 337/83

Beisatz: Wird aber in der Ankündigung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Inventurverkauf "bis zum letzten Stück" erfolge, muß den Interessenten klar sein, daß nur eine begrenzte Anzahl solcher Geräte vorhanden sei. Ein Lockanbot im Sinne des § 2 UWG liegt daher nicht vor, wenn die Waren (hier) erst am dritten Tag nicht mehr vorrätig sind. (T4) Veröff: ÖBI 1983,136

- 4 Ob 18/89

Entscheidungstext OGH 14.03.1989 4 Ob 18/89

- 4 Ob 107/89

Entscheidungstext OGH 07.11.1989 4 Ob 107/89

Vgl auch; Beisatz: Hier: Für Versandhandel ausreichende Menge trotz Überstellungen angenommen. (T6)

- 4 Ob 165/89

Entscheidungstext OGH 09.01.1990 4 Ob 165/89

Beisatz: Mit welcher Nachfrage als Folge einer bestimmten Werbeaktion zu rechnen ist, hängt immer von den Umständen des Einzelfalles ab. (T5)

- 4 Ob 4/92

Entscheidungstext OGH 25.02.1992 4 Ob 4/92

Beisatz: Die üblicherweise zu erwartende Nachfrage muß auch tatsächlich gedeckt werden können. (Hier: Zu besonders günstigen Bedingungen angebotene Ware). (T7) Veröff: SZ 65/24 = ÖBI 1992,39 = WBI 1992,201

- 4 Ob 28/92

Entscheidungstext OGH 12.05.1992 4 Ob 28/92

Beisatz: Auch bei einer Inseratenwerbung in Zeitungen erwartet der Verkehr, daß die angekündigte Ware im Zeitpunkt des Erscheinens der Werbeankündigung vorrätig ist. (T8) Veröff: WBI 1992,337

- 4 Ob 77/92

Entscheidungstext OGH 15.12.1992 4 Ob 77/92

Auch

- 4 Ob 1100/93

Entscheidungstext OGH 14.12.1993 4 Ob 1100/93

Beis wie T8; Beisatz: Bei manchen Waren kommt es dem Kunden weniger darauf an, daß er sie sofort mitnehmen kann, als vielmehr darauf, daß er sie in dem Geschäft zu dem angegebenen Preis überhaupt kaufen kann (hier: Computersets). (T9)

- 4 Ob 86/94

Entscheidungstext OGH 20.09.1994 4 Ob 86/94

Auch; Beisatz: Ein Irrtum über die Typenbezeichnung eines Markenfernsehgerätes ist aber zumindest dann für den Kaufentschluß der Interessenten nicht mehr relevant, wenn die in der Werbeankündigung enthaltene Funktionsbeschreibung - wie hier - auf die richtige Gerätetype in allen Punkten zutrifft. (T10)

- 4 Ob 1045/95

Entscheidungstext OGH 27.06.1995 4 Ob 1045/95

Vgl; Beisatz: Standen von einem bestimmten, stark verbilligten Möbel nur zwei oder drei Stück zur Verfügung und konnte dem Besteller eine Lieferung eines solchen Möbelstückes entgegen der Ankündigung im Prospekt "alles ab Lager prompt erhältlich" erst in rund drei Wochen versprochen werden, so liegt eine unzulässige "Lockvogelwerbung" vor. (T11)

- 4 Ob 190/98i  
Entscheidungstext OGH 12.08.1998 4 Ob 190/98i
- 4 Ob 11/02z  
Entscheidungstext OGH 29.01.2002 4 Ob 11/02z  
Vgl auch; Beisatz: War die als "absoluter Löwenhit" - wenn auch mit dem Zusatz "geringe Stückzahl"- angekündigte Videokamera schon zwei Minuten nach Geschäftseröffnung - wegen "angeblichen" Verkaufs der vier vorhandenen Stücke, den allerdings die Tatsacheninstanzen nicht als bescheinigt angenommen haben - nicht mehr erhältlich, dann kann die Auffassung, die Beklagte habe damit ein irreführendes und unzulässiges Lockanbot im Sinne des § 2 UWG zu verantworten, nicht als Fehlbeurteilung angesehen werden. (T12)
- 4 Ob 24/04i  
Entscheidungstext OGH 04.05.2004 4 Ob 24/04i  
Beisatz: Die Erwartung des Kunden geht dahin, dass der Werbende mit der Sorgfalt eines redlichen Kaufmanns alles in seiner Macht Stehende getan hat, um einen der normalen Nachfrage genügenden Warenvorrat anbieten zu können. (T13); Beisatz: Hier: Kundenerwartung erfüllt, da am Ende des Aktionszeitraumes noch neun Geräte im Filialnetz der Beklagten vorhanden waren. (T14)
- 4 Ob 100/07w  
Entscheidungstext OGH 10.07.2007 4 Ob 100/07w  
Vgl; Beisatz: Art3a Abs2 der RL1984/450/EWG und §2 Abs3 Z2 UWGsind besondere Ausprägungen des allgemeinen Irreführungsverbots. Die Angabe des Aktionszeitraums soll verhindern, dass sich die angesprochenen Kreise mit den Angeboten befassen, obwohl eine Inanspruchnahme möglicherweise noch nicht oder nicht mehr möglich ist. Insofern bestehen Parallelen zur unzulässigen Lockvogelwerbung. (T15)

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0078574

**Dokumentnummer**

JJR\_19670523\_OGH0002\_0040OB00325\_6700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)